



Hessisches
Krebsregister

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Veranstaltungen des Hessischen Krebsregisters



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hessisches Landesprüfungs- und
Untersuchungsamt im Gesundheitswesen



Präambel

Das Hessische Krebsregister hat die Aufgabe, fortlaufend und flächendeckend Daten zu hessischen Krebsfällen und onkologischer Behandlung zu erfassen, auszuwerten und für Forschung und Qualitätssicherung bereitzustellen. Dafür melden Ärztinnen und Ärzte Informationen über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen und deren Frühformen. Im Rahmen dieser Aufgaben bietet sie auch anmeldepflichtige Veranstaltungen an. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln allgemeine Grundsätze für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hessischen Krebsregisters.

§ 1 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Veranstaltungen des Hessischen Krebsregisters richten sich an Ärztinnen, Ärzte und Tumordokumentierende.
- (2) Die Anzahl der Teilnehmenden ist bei allen Veranstaltungen begrenzt.
- (3) Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf der Website des Hessischen Krebsregisters unter <https://hessisches-krebsregister.de/ueber-uns/veranstaltungen/veranstaltungen-anmeldung/>.
- (4) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung wird mit der Bestätigung in Textform des Hessischen Krebsregisters verbindlich. Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs und können nur berücksichtigt werden, wenn in der gewünschten Veranstaltung noch Plätze frei sind.

§ 2 Teilnahmebescheinigung/Fortbildungspunkte

- (1) Die Teilnehmenden erhalten vom Hessischen Krebsregister eine Teilnahmebescheinigung über die besuchte Veranstaltung.
- (2) Fortbildungspunkte können teilnehmende Ärztinnen und Ärzte nur für von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Veranstaltungen erhalten. Das Hessische Krebsregister gibt bekannt, ob eine Fortbildungsanerkennung besteht.

§ 3 Rücktritt und Stornierung der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung kann bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung storniert werden.
- (2) Die Stornierung erfolgt in Textform (E-Mail, Brief, Fax). Eine telefonische Stornierung ist nicht gültig.
- (3) Sollte eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer später als in der Zwei-Wochen-Frist stornieren, behält sich das Hessische Krebsregister vor, etwaig erhobene Teilnahmegebühren ganz oder teilweise einzubehalten.

§ 4 Durchführung und Absage von Veranstaltungen seitens des Hessischen Krebsregisters

- (1) Die Veranstaltung kommt nur dann zustande, wenn die Mindestzahl erreicht wurde. Bei Nicht-Erreichung der Mindestzahl werden etwaig bereits bezahlte Teilnahmegebühren zurückerstattet.
- (2) Das Hessische Krebsregister behält sich vor, in begründeten Fällen Ersatzreferentinnen und -referenten einzusetzen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere bei Erkrankung der Referentin / des Referenten vor. Die Teilnehmenden haben bei einer Änderung der Referentin / des Referenten keinen Anspruch auf Rückerstattung.

- (3) Das Hessische Krebsregister behält sich vor, in begründeten Fällen den Veranstaltungsort zu ändern. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Zahl der Teilnehmenden die Raumkapazität übersteigt oder der angekündigte Raum kurzfristig nicht für die Veranstaltung geeignet ist. Das Hessische Krebsregister wird die Änderung soweit möglich rechtzeitig bekanntgeben. Die Teilnehmenden haben bei einer Änderung des Veranstaltungsortes keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- (4) Das Hessische Krebsregister darf die Veranstaltung in begründeten Ausnahmefällen absagen. Ein solcher liegt insbesondere bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, beeinflussender Streik, Ausbruch eines Krieges, etc. vor.
- (5) Soweit möglich bietet das Hessische Krebsregister einen Ersatztermin an.

§ 5 Ausschluss einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Im Rahmen ihres Hausrechts behält sich das Hessische Krebsregister vor, einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn ein begründeter Fall vorliegt.
- (2) Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer eine unmittelbare Gefahr ausgeht, die Teilnehmerin / der Teilnehmer gegen die Hausordnung verstößt oder die Veranstaltung in anderer Weise stört.

§ 6 Haftung

- (1) Das Hessische Krebsregister haftet nicht für Schäden, die den Teilnehmenden entstehen, es sei denn, es hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters
Landesärztekammer Hessen
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main**

www.hessisches-krebsregister.de